



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Haushaltsausschuss

2011/0415(COD)

18.4.2012

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Haushaltsausschusses

für den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union im Bereich des auswärtigen Handelns (COM(2011)0842 – C7-0494/2011 – 2011/0415(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Nadezhda Neynsky

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Verordnung, mit der gemeinsame Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union im Bereich des auswärtigen Handelns festgelegt werden, wird als horizontaler Rahmen im Einklang mit den Zielsetzungen der Agenda für die Vereinfachung für den mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 dienen, und sie wird einheitliche und harmonisierte Vorschriften für die geographischen Instrumente (Instrument für die Entwicklungszusammenarbeit, Europäisches Nachbarschaftsinstrument, Instrument für Heranführungshilfe und Partnerschaftsinstrument) und die thematischen Instrumente (Instrument für Stabilität, Europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte und Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit) der EU für das auswärtige Handeln festlegen.

Vereinfachte Vorschriften und Verfahren für die Planung und Leistung von EU-Hilfe, insbesondere im Kontext einer geänderten Haushaltsordnung, werden horizontal für alle Instrumente für das auswärtige Handeln vorgeschlagen, um eine wirkungsvollere Leistung von EU-Hilfe sicherzustellen:

- Es wird ein Rahmen für eine kosteneffizientere interne Verwaltung durch Verringerung des Verwaltungsaufwands geschaffen.
- Hohes Maß an Harmonisierung der Finanzbestimmungen innerhalb der Instrumente und instrumentsübergreifend, wodurch Synergien geschaffen werden sollten und sich die Rechtssicherheit insgesamt verbessern sollte.
- Es werden Bestimmungen geschaffen, die sicherstellen sollten, dass die EU über ein ausreichendes Maß an Flexibilität verfügt, um rasch auf unvorhergesehene Ereignisse und unerwarteten Bedarf der Empfänger reagieren zu können.
- Es wird sichergestellt, dass die Vorschriften den besonderen Eigenschaften der außenpolitischen Maßnahmen und deren Finanzinstrumenten im Kontext der neuen Haushaltsordnung angemessen Rechnung tragen.
- Die Koordinierung der Hilfen der EU, der Mitgliedstaaten und anderer Geber wird verstärkt.

Auswirkungen auf den Haushalt

Die Verfasserin der Stellungnahme möchte den vom Parlament in der Entschließung von SURE vertretenen Standpunkt bekräftigen, dass die Union Finanzmittel in ausreichender Höhe braucht, um ihre Verpflichtungen zu erfüllen, und dass dies für den Bereich des auswärtigen Handelns genauso wichtig ist, wo die Union weiter ihre Rolle als politischer Akteur auf der Weltbühne spielen soll.

Die Kommission schlägt vor, 128,8 Mrd. Euro zu konstanten Preisen 2011 für die vier geographischen und die drei thematischen Instrumente bereitzustellen. Dies bedeutet eine Erhöhung um 17,6 % gegenüber dem Betrag für den derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmen. Die Verfasserin der Stellungnahme rät zu einer systematischen Heranziehung konstanter Preise in den Debatten und Diskussionen, da ein solcher Ansatz eine stichhaltigere Grundlage für Vergleiche bietet, insbesondere zwischen aufeinanderfolgenden mehrjährigen Rahmen. Die Verfasserin der Stellungnahme schlägt ferner vor, dass diese Diskussionen nicht nur nach innen gerichtet sein, sondern auch die Entwicklung anderer wichtiger Parameter

berücksichtigen sollten, da sich ihre Relevanz je nach den Besonderheiten jedes einzelnen Instruments unterscheiden kann.

Die Verfasserin der Stellungnahme empfiehlt, dass die Kommission zur Halbzeit ein Dokument vorlegt, das konsolidierte Informationen über sämtliche im Rahmen dieser Verordnung erfolgten Finanzhilfen enthält, möglicherweise aber auch über alle externen Finanzierungen im weitesten Sinne, die nicht nur auf Rubrik 4 beschränkt werden können, und das eine Aufschlüsselung der Ausgaben unter anderem nach Empfängerländern, allgemeinem Einsatzbereich der Mittel, Einsatz von Finanzinstrumenten, Verpflichtungen und Zahlungen und Umfang der Beteiligung von Partnern enthält. Die Verfasserin der Stellungnahme hat den Eindruck, dass sich durch ein solches Dokument die Transparenz dahingehend, wie und wo Finanzhilfen der EU eingesetzt werden, verbessern würde und auch die Kontrolle über die Komplementarität und Kohärenz quer durch die Finanzinstrumente und Initiativen verbessern ließe.

Mängel des Vorschlags

Die Verfasserin der Stellungnahme empfiehlt, die Interoperabilität der Bestimmungen der derzeit ausgehandelten Haushaltsordnung und des Vorschlags für eine Verordnung zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union im Bereich des auswärtigen Handelns ausdrücklich hervorzuheben.

Im Einzelnen zielen die vorgeschlagenen Änderungen auf Folgendes ab:

- Stärkung und Klarstellung der Durchführungsmodalitäten und der Finanzierungsbeschlüsse, um eine transparente, gerechte und faire Verwendung von EU-Mitteln in allen Fällen auswärtigen Handelns sicherzustellen;
- verbesserte Berichterstattung und Kontrolle, einschließlich einer Halbzeitüberprüfung der gemeinsamen Durchführungsverordnung selbst;
- weitere Verbesserung von Konsistenz, Kohärenz und Koordinierung der Mittel, die sowohl intern in der EU als auch von internationalen Gebern bereitgestellt werden;
- striktere Kontrolle des Einsatzes von Finanzinstrumenten mit Blick auf ihre Eignung alle fünf Jahre.

Darüber hinaus möchte die Verfasserin der Stellungnahme auf die vielfältigen Definitionen von Dringlichkeit und Sonderfällen im Wortlaut hinweisen, die klargestellt und vereinheitlicht werden sollten, um die Rechtssicherheit dahingehend zu verbessern, wie und wann die EU auf Krisen in der ganzen Welt reagieren sollte und kann. Die Verfasserin der Stellungnahme erinnert daran, dass die derzeitige Definition, die von der Haushaltsordnung abgeleitet ist, in Artikel 168 Absatz 2 der Verordnung Nr. 2342/2002 der Kommission (Durchführungsbestimmungen) zu finden ist und voraussichtlich angepasst werden wird.

Während mit den Finanzinstrumenten der EU nicht die Instrumente eines Mitgliedstaats, private Mittel oder eine andere finanzielle Intervention der EU ersetzt werden sollen, versucht die Kommission, für Konsistenz und Komplementarität der Finanzierung zu sorgen, um Haushaltssynergien zu erreichen, indem Ressourcen und Fachwissen mit den Partnern gemeinsam genutzt werden. Innovative Finanzierungsinstrumente schaffen einen Multiplikatoreffekt für den EU-Haushalt, indem weitere öffentliche und private Finanzierungen für Projekte im Interesse der EU erleichtert und angezogen werden, doch

sollte dies nicht auf Kosten des rechtmäßigen Einsatzes von EU-Mitteln gehen. Daher ist es von größter Bedeutung, dass durch die finanzielle Hebelwirkung nicht die bewährten Verfahren gefährdet werden, die durch die derzeit ausgehandelte Haushaltsordnung eingeführt werden. Im selben Zusammenhang sollten haushaltspolitische Erwägungen auch für eine austarierte Balance für eine bessere Anpassung der innenpolitischen Ziele der EU an die außenpolitischen Ziele durch eine durchgängige Berücksichtigung von Initiativen wie der Strategie Europa 2020, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechten, Unternehmergeist und Umweltschutz sorgen.

Die Verfasserin der Stellungnahme möchte auf die Bestimmungen der Artikel 6, 9, 10 und 11 des vorliegenden Vorschlags hinweisen, die den spezifischen Bedürfnissen jedes Instruments bzw. einer Vielzahl von Instrumenten Rechnung tragen. Diese Artikel laufen dem Grundgedanken der Verordnung zuwider, lediglich horizontale, allgemeingültige Bestimmungen zu schaffen. Die Verfasserin der Stellungnahme erkennt an, dass die Eigentümlichkeiten jedes Instruments ein spezielles beschränktes Regelwerk erfordern, spricht sich jedoch nachdrücklich dafür aus, dass diese Artikel, wo dies angemessen ist, in die spezifischen Legislativvorschläge des jeweils damit verbundenen Instruments eingeführt werden. Als solches sollte die gemeinsame Durchführungsverordnung ihre Leitfunktion nur für Bedingungen und Verfahren behalten, die wirklich von allgemeiner Bedeutung für den Bereich des auswärtigen Handelns bzw. für den Bereich des allgemeinen Gebarens bei Inanspruchnahme der Finanzierungsinstrumente der Union sind.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung Ziffer -1 (neu)

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Geänderter Text

-1. weist darauf hin, dass die in dem Legislativvorschlag festgelegte Mittelausstattung lediglich Anhaltspunkte für die Legislativbehörde liefert und erst dann festgelegt werden kann, wenn eine Einigung über den Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2014-2020 erzielt wurde;

Or. en

Änderungsantrag 2

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung Ziffer -1 a (neu)

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Geänderter Text

-1a. verweist auf seine EntschlieÙung vom 8. Juni 2011 zu „Investition in die Zukunft: ein neuer mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) für ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und inklusives Europa“; bekräftigt erneut, dass ausreichende zusätzliche Mittel im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen erforderlich sind, um die Union in die Lage zu versetzen, ihre bestehenden politischen Prioritäten sowie die neuen Aufgaben, die mit dem Vertrag von Lissabon eingeführt wurden, zu erfüllen und auf unvorhergesehene Ereignisse reagieren zu können; fordert den Rat auf, sofern er diesen Ansatz nicht teilt, eindeutig anzugeben, welche seiner politischen Prioritäten oder Projekte trotz ihres nachgewiesenen europäischen Zusatznutzens völlig fallengelassen werden können;

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) Die Verbesserung der Ausführung und der Qualität der Ausgaben sollten ein Leitprinzip für die Erreichung der Zielsetzungen der außenpolitischen Instrumente sein und gleichzeitig einen optimalen Einsatz der finanziellen Mittel der Union gewährleisten.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung -1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1a) Es muss für eine wirtschaftliche Haushaltsführung der Instrumente der Union im Bereich des auswärtigen Handelns und deren möglichst effiziente und benutzerfreundliche Anwendung gesorgt werden, bei gleichzeitiger Gewährleistung der Rechtssicherheit und der Zugänglichkeit der Instrumente für alle Beteiligten.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Finanzierungsbeschlüsse sollten in Form von Jahres- oder Mehrjahresaktionsprogrammen und Einzelmaßnahmen angenommen werden, wenn die gemäß der Mehrjahresrichtprogrammierung geplant sind, in Form von Sondermaßnahmen, wenn unvorhergesehene, hinreichend begründete Erfordernisse dies notwendig machen, oder in Form von flankierenden Maßnahmen.

(3) Die Finanzierungsbeschlüsse sollten ***entweder*** in Form von Jahres- oder Mehrjahresaktionsprogrammen und Einzelmaßnahmen angenommen werden, wenn die gemäß der Mehrjahresrichtprogrammierung geplant sind, ***oder*** in Form von Sondermaßnahmen, wenn unvorhergesehene ***oder*** hinreichend begründete Erfordernisse dies notwendig machen, oder in Form von flankierenden Maßnahmen ***gemäß Artikel 3.***

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Da diese Durchführungsrechtsakte der politischen Programmierung oder finanziellen Abwicklung dienen und insbesondere Auswirkungen auf den Haushalt haben, sollten sie im Allgemeinen nach dem Prüfverfahren angenommen werden, es sei denn, es handelt sich um Maßnahmen von geringem finanziellem Umfang. Die Kommission sollte jedoch sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn dies in hinreichend begründeten Fällen, in denen eine rasche Reaktion der Union erforderlich ist, wegen äußerster Dringlichkeit geboten ist.

Geänderter Text

(4) Da diese Durchführungsrechtsakte der politischen Programmierung oder finanziellen Abwicklung dienen und insbesondere Auswirkungen auf den Haushalt haben, sollten sie im Allgemeinen nach dem Prüfverfahren angenommen werden, es sei denn, es handelt sich um Maßnahmen von geringem finanziellem Umfang. Die Kommission sollte jedoch sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn dies in hinreichend begründeten Fällen, in denen eine rasche Reaktion der Union erforderlich ist, wegen äußerster Dringlichkeit geboten ist. ***Das Europäische Parlament sollte gebührend und rasch darüber informiert werden. Bei allen ergriffenen Maßnahmen sollte auch den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Jahreshaushaltsplan der Union (fortan „Haushaltsordnung“) Rechnung getragen werden.***

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Wenn im Falle der Anwendung von Finanzinstrumenten ein Finanzintermediär mit der Verwaltung der Maßnahme betraut ist, sollte der Beschluss der Kommission insbesondere Bestimmungen über die

Geänderter Text

(6) Wenn im Falle der Anwendung von Finanzinstrumenten ein Finanzintermediär mit der Verwaltung der Maßnahme betraut ist, sollte der Beschluss der Kommission insbesondere Bestimmungen über die

Risikoteilung, die Vergütung des für die Durchführung verantwortlichen Finanzintermediärs, die Verwendung und Wiederverwendung der Mittel und etwaige Gewinne enthalten.

Risikoteilung, die Vergütung des für die Durchführung verantwortlichen Finanzintermediärs, die Verwendung und Wiederverwendung der Mittel und etwaige Gewinne enthalten, **unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Haushaltsordnung. Werden Finanzierungsinstrumente nicht länger für notwendig erachtet, können sie in Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen beendet werden.**

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Zwar wächst der Finanzierungsbedarf für die Außenhilfe der Union, doch sind die für diese Hilfe zur Verfügung stehenden Mittel angesichts der Wirtschafts- und Haushaltslage der Union begrenzt. Die Kommission muss sich daher bemühen, die verfügbaren Ressourcen insbesondere durch den Einsatz von Finanzierungsinstrumenten, die eine Hebelwirkung haben, so effizient wie möglich zu nutzen. **Diese Hebelwirkung verstärkt sich noch, wenn** die von den Finanzinstrumenten investierten und erwirtschafteten Mittel verwendet und wiederverwendet werden dürfen.

Geänderter Text

(8) Zwar wächst der Finanzierungsbedarf für die Außenhilfe der Union, doch sind die für diese Hilfe zur Verfügung stehenden Mittel angesichts der Wirtschafts- und Haushaltslage der Union begrenzt. Die Kommission **sollte sich darum bemühen, Haushaltssynergien zwischen einzelstaatlichen Maßnahmen, Maßnahmen der Union und multilateralen und internationalen Maßnahmen sowie bestehenden Instrumenten zu erreichen, indem alle möglichen Überschneidungen vermieden werden, und** muss sich daher bemühen, die verfügbaren Ressourcen insbesondere durch den Einsatz von Finanzierungsinstrumenten, die eine Hebelwirkung haben, so effizient wie möglich zu nutzen, **ohne die gerechte und faire Verwendung der Mittel der Union zu gefährden, wobei** die von den Finanzinstrumenten investierten und erwirtschafteten Mittel **gemäß den einschlägigen Bestimmungen der**

Haushaltsordnung verwendet und wiederverwendet werden dürfen.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) In weiteren Bestimmungen sollten die Finanzierungsmethoden, der Schutz der finanziellen Interessen der Union, die Staatsangehörigkeits- und Ursprungsregeln und die Evaluierung der Instrumente geregelt werden –

Geänderter Text

(10) In weiteren Bestimmungen sollten die Finanzierungsmethoden, der Schutz der finanziellen Interessen der Union, die Staatsangehörigkeits- und Ursprungsregeln, **die Evaluierung von Maßnahmen, Berichterstattung und Überprüfung** und die Evaluierung der Instrumente geregelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Wenn neue Strukturen oder Initiativen zur Unterstützung des auswärtigen Handelns der Union geschaffen werden, sollten sie mit frischem Geld finanziert werden, eine ausreichende Mittelausstattung verdienen und nicht die Finanzierung für bestehende außenpolitische Instrumente der Union verdrängen.

Or. en

Begründung

Damit wird sichergestellt, dass durch die Schaffung neuer Strukturen oder Initiativen die rechtmäßige und objektive Verwendung programmierter Mittel nicht beeinträchtigt wird.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Bei der Anwendung dieser Verordnung nutzt die Kommission, soweit dies unter Berücksichtigung der Art der Maßnahme möglich und zweckmäßig ist, vorrangig die flexibelsten Verfahren, um eine wirksame und effiziente Durchführung zu gewährleisten.

Geänderter Text

3. Bei der Anwendung dieser Verordnung nutzt die Kommission, soweit dies unter Berücksichtigung der Art der Maßnahme möglich und zweckmäßig ist, vorrangig die flexibelsten Verfahren, um eine wirksame und effiziente Durchführung zu gewährleisten, ***ohne den rechtmäßigen Einsatz von EU-Mitteln zu beeinträchtigen sowie unbeschadet der Befugnisse der Haushaltsbehörde.***

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission nimmt Jahres- oder Mehrjahresaktionsprogramme an, die sich, soweit erforderlich, auf die im anwendbaren Instrument genannten ***Richtprogrammierungsdokumente*** stützen.

Geänderter Text

1. Die Kommission nimmt Jahres- oder Mehrjahresaktionsprogramme an, die sich, soweit erforderlich, auf die ***allgemeinen und globalen Leitlinien*** stützen, ***auf die in den im anwendbaren Instrument genannten Richtprogrammierungsdokumenten abgestellt wird.***

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Die in Absatz 1 genannten Aktionsprogramme **und** Einzelmaßnahmen, bei denen die finanzielle Hilfe der Union mehr als 10 Mio. EUR beträgt, **und die Sondermaßnahmen, bei denen die finanzielle Hilfe der Union mehr als 30 Mio. EUR beträgt**, werden nach dem in Artikel 15 Absatz 3 genannten Prüfverfahren angenommen.

Geänderter Text

2. Die in Absatz 1 genannten Aktionsprogramme, Einzelmaßnahmen **und Sondermaßnahmen**, bei denen die finanzielle Hilfe der Union mehr als 10 Mio. EUR beträgt, werden nach dem in Artikel 15 Absatz 3 genannten Prüfverfahren angenommen.

Or. en

Begründung

Damit wird sichergestellt, dass durch die Schaffung neuer Strukturen oder Initiativen die rechtmäßige und objektive Verwendung programmierter Mittel nicht beeinträchtigt wird.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wenn der Gesamtumfang nicht wesentlicher Änderungen oder deren Niederschlag im Haushaltsplan die oben erwähnten Fristen für Mikrofinanzierung übersteigt, findet das Verfahren von Artikel 15 Absatz 3 Anwendung.

Or. en

Begründung

Damit wird sichergestellt, dass durch die Schaffung neuer Strukturen oder Initiativen die rechtmäßige und objektive Verwendung programmierter Mittel nicht beeinträchtigt wird.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. **Bei umweltrelevanten Projekten, insbesondere bei neuer Großinfrastruktur, wird auf Projektebene eine angemessene Umweltprüfung unter anderem hinsichtlich der Auswirkungen auf das Klima und die biologische Vielfalt durchgeführt, gegebenenfalls einschließlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).** Bei der Durchführung von Sektorprogrammen wird gegebenenfalls eine strategische Umweltprüfung (SUP) vorgenommen. **Es ist dafür zu sorgen, dass interessierte Akteure an den Umweltprüfungen beteiligt werden und die Öffentlichkeit Zugang zu deren Ergebnissen erhält.**

Geänderter Text

4. **In Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und den Bestimmungen der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** wird eine angemessene Umweltprüfung durchgeführt. Bei der Durchführung von Sektorprogrammen wird gegebenenfalls eine strategische Umweltprüfung (SUP) vorgenommen. **Die Richtlinie über die UVP wird öffentlich zugänglich gemacht und beim Entscheidungsfindungsprozess herangezogen.**

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Finanzierung durch die Union kann Ausgaben für die Anwendung der Instrumente und für die Verwirklichung ihrer Ziele, einschließlich administrativer Unterstützung im Zusammenhang mit den **für die Anwendung der Instrumente** unmittelbar **erforderlichen** Vorbereitungs-, Follow-up-, Monitoring-, Prüfungs- und Evaluierungsmaßnahmen, sowie Ausgaben in den Delegationen der Union für die

Geänderter Text

1. Die Finanzierung durch die Union kann Ausgaben für die Anwendung der Instrumente und für die Verwirklichung ihrer Ziele, einschließlich administrativer Unterstützung im Zusammenhang mit den **im Rahmen der Instrumente finanzierten Maßnahmen** unmittelbar **verbundenen** Vorbereitungs-, Follow-up-, Monitoring-, Prüfungs- und Evaluierungsmaßnahmen, sowie Ausgaben in den Delegationen der

administrative Unterstützung der Verwaltung von im Rahmen der Instrumente finanzierten Maßnahmen betreffen.

Union für die administrative Unterstützung der Verwaltung von im Rahmen der Instrumente finanzierten Maßnahmen betreffen.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Sofern die unter den Buchstaben a, b und c aufgeführten Tätigkeiten mit den allgemeinen Zielen des anwendbaren Instruments **in Zusammenhang stehen**, die mit der Maßnahme umgesetzt werden, kann die Finanzierung durch die Union Folgendes betreffen:

Geänderter Text

2. Sofern die unter den Buchstaben a, b und c aufgeführten Tätigkeiten mit den allgemeinen Zielen des anwendbaren Instruments **direkt verbunden sind**, die mit der Maßnahme umgesetzt werden, kann die Finanzierung durch die Union Folgendes betreffen:

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Flankierende Maßnahmen können außerhalb der Richtprogrammierungsdokumente finanziert werden. Gegebenenfalls nimmt die Kommission die flankierenden Maßnahmen **nach dem in** Artikel 15 Absatz 2 **genannten Beratungsverfahren** an.

Geänderter Text

3. Flankierende Maßnahmen können **in einer ihren Zielen entsprechenden Art und Weise** außerhalb der Richtprogrammierungsdokumente finanziert werden. Gegebenenfalls nimmt die Kommission die flankierenden Maßnahmen **gemäß** Artikel 15 Absatz 2 an. **Wenn der Gesamtumfang der Unterstützungsmaßnahmen die Schwellen für Mikrofinanzierung gemäß Artikel 2 Absatz 2 übersteigt, ergreift die Kommission Unterstützungsmaßnahmen gemäß Artikel 15 Absatz 3.**

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Budgethilfe,

Geänderter Text

(c) ***allgemeine und sektorspezifische***
Budgethilfe;

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) Aktien- oder Kapitalbeteiligungen an internationalen Finanzinstitutionen, einschließlich regionaler Entwicklungsbanken.

Geänderter Text

(f) Aktien- oder Kapitalbeteiligungen an internationalen Finanzinstitutionen, einschließlich regionaler Entwicklungsbanken, ***jedoch ausgenommen nationaler Banken von Mitgliedstaaten.***

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 6 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Beiträge zu den Kosten für die Einrichtung und Verwaltung einer öffentlich-privaten Partnerschaft,

Geänderter Text

(c) ***angemessene*** Beiträge zu den Kosten für die Einrichtung und Verwaltung einer öffentlich-privaten Partnerschaft,

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Sämtliche Einkünfte, die durch die Beendigung eines durch einen Finanzintermediär verwalteten Finanzierungsinstruments anfallen, werden dem entsprechenden Instrument für das auswärtige Handeln als interne zweckgebundene Einnahmen zugewiesen. Alle fünf Jahre prüft die Kommission den Beitrag bestehender Finanzierungsinstrumente zur Erreichung der Ziele der Union sowie die Wirksamkeit dieser Instrumente. Wird beschlossen, ein Finanzierungsinstrument zu beenden, wird der diesbezügliche Beschluss gemäß Artikel 15 Absatz 3 gefasst.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6b. Die Verwendung innovativer Finanzierungsinstrumente sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Finanzinstituten beruht auf den gemeinsamen Standards und bewährten Verfahren der Union für den Einsatz von Unionsmitteln und die Berichterstattung gemäß der Haushaltsordnung und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Mittelbindungen für Maßnahmen im Rahmen des IPA und des ENI, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, können über mehrere Jahre in jährlichen Tranchen erfolgen.

Geänderter Text

3. Mittelbindungen für Maßnahmen im Rahmen des IPA, **des DCI, des Partnerschaftsinstruments für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten** und des ENI, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, können über mehrere Jahre in jährlichen Tranchen erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6a

Berichterstattung über Ausgaben in Verbindung mit dem auswärtigen Handeln

Die Kommission führt in Teil VII des Arbeitsdokuments über Ausgaben in Verbindung mit dem auswärtigen Handeln für das Haushaltsjahr n+1 eine Aufschlüsselung nach Ländern und Instrumenten sowie nach Verpflichtungen und Zahlungen für jede der im Artikel 3, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 genannten Maßnahmen auf.

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12

entfällt

Evaluierung der Maßnahmen

1. Die Kommission überwacht und überprüft regelmäßig ihre Maßnahmen und evaluiert die Ergebnisse der Durchführung der Sektorpolitik und der entsprechenden Maßnahmen sowie die Wirksamkeit der Programmierung gegebenenfalls mithilfe unabhängiger externer Evaluierungen, um festzustellen, ob die Ziele erreicht wurden, und um Empfehlungen zur Verbesserung künftiger Maßnahmen erarbeiten zu können.

2. Die Kommission übermittelt ihre Evaluierungsberichte dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Kenntnisnahme. Die Mitgliedstaaten können beantragen, dass bestimmte Evaluierungen in den in Artikel 15 genannten Ausschüssen erörtert werden. Die Ergebnisse fließen in die Programmgestaltung und Mittelzuweisung ein.

3. Die Kommission beteiligt alle maßgeblichen Akteure in angemessener Weise an der Evaluierung der nach dieser Verordnung gewährten Hilfe der Union.

Or. en

Begründung

Siehe Änderungsantrag 26, 27 – Artikel 12 sollte mit einigen Änderungen von Titel III nach Titel IV des Vorschlags verschoben werden.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Title IV – Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12a

Bewertung der Maßnahmen

- 1. Die Kommission überwacht und überprüft jährlich ihre Maßnahmen und bewertet dabei, ob die Ziele korrekt festgelegt wurden, und evaluiert die Ergebnisse der Durchführung der Sektorpolitik und der entsprechenden Maßnahmen sowie die Wirksamkeit der Programmierung gegebenenfalls mithilfe unabhängiger externer Evaluierungen, um festzustellen, ob die Ziele erreicht wurden, und um Empfehlungen zur Verbesserung künftiger Maßnahmen erarbeiten zu können.*
- 2. Die Kommission übermittelt ihre Evaluierungsberichte dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Kenntnisnahme. Die Mitgliedstaaten können beantragen, dass bestimmte Evaluierungen in den in Artikel 15 genannten Ausschüssen erörtert werden. Die Ergebnisse dieser Erörterungen werden bei der Programmgestaltung und der Mittelzuweisung berücksichtigt.*
- 3. Die Kommission beteiligt alle maßgeblichen Akteure in angemessener Weise an der Evaluierung der nach dieser Verordnung gewährten Hilfe der Union.*

Or. en

Begründung

Siehe Änderungsantrag 26, 27 – Artikel 12 sollte mit einigen Änderungen von Titel III nach Titel IV des Vorschlags verschoben werden.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Zweijahresbericht

Geänderter Text

Zweijährlicher Bericht

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der ***Zweijahresbericht*** enthält Informationen über die ***im Vorjahr*** finanzierten Maßnahmen, die Ergebnisse von Monitoring und Evaluierung, die Beteiligung der maßgeblichen Partner und die Ausführung der Mittelbindungen und Mittel für Zahlungen. Die Ergebnisse der finanziellen Hilfe der Union werden unter möglichst weitgehender Anwendung spezifischer, messbarer Indikatoren für ihre Rolle bei der Erreichung der Ziele der Instrumente bewertet.

Geänderter Text

2. Der ***zweijährliche Bericht*** enthält Informationen über die ***in den zwei vorangegangenen Jahren*** finanzierten Maßnahmen, die Ergebnisse von Monitoring und Evaluierung, die Beteiligung der maßgeblichen Partner und die Ausführung der Mittelbindungen und Mittel für Zahlungen. Die Ergebnisse der finanziellen Hilfe der Union werden unter möglichst weitgehender Anwendung spezifischer, messbarer Indikatoren für ihre Rolle bei der Erreichung der Ziele der Instrumente, ***unter anderem der wirtschaftlichen Entwicklung und der Menschenrechte***, bewertet.

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Im Hinblick auf einen Beschluss über die Verlängerung, Änderung oder

Geänderter Text

1. Im Hinblick auf einen Beschluss über die Verlängerung, Änderung oder

Aussetzung der im Rahmen der Instrumente durchgeführten Maßnahmenarten erstellt die Kommission mithilfe von **Ergebnis- und Wirkungsindikatoren**, mit denen die Effizienz der Ressourcennutzung und der europäische Mehrwert der Instrumente gemessen wird, spätestens zum 31. Dezember 2017 einen Bericht über die Verwirklichung der Ziele jedes Instruments. Darüber hinaus behandelt der Bericht Vereinfachungsmöglichkeiten, die interne und externe Kohärenz, die Aktualität aller Ziele sowie den Beitrag der Maßnahmen zu den Prioritäten der Union für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Er trägt Feststellungen und Schlussfolgerungen zu den langfristigen Wirkungen der Instrumente Rechnung.

Aussetzung der im Rahmen der Instrumente durchgeführten Maßnahmenarten erstellt die Kommission mithilfe von **transparenten, klaren und spezifischen Indikatoren**, mit denen die Effizienz der Ressourcennutzung und der europäische Mehrwert der Instrumente gemessen wird, spätestens zum 31. Dezember 2017 einen Bericht über die Verwirklichung der Ziele jedes Instruments **und das mit dieser Verordnung erzielte Gesamtergebnis und den durch sie erbrachten Mehrwert**. Darüber hinaus behandelt der Bericht Vereinfachungsmöglichkeiten, die interne und externe Kohärenz, die Aktualität aller Ziele sowie den Beitrag der Maßnahmen zu den Prioritäten der Union für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Er trägt Feststellungen und Schlussfolgerungen zu den langfristigen Wirkungen der Instrumente Rechnung.

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Bericht wird dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt, gegebenenfalls zusammen mit Gesetzgebungsvorschlägen für die an den Instrumenten vorzunehmenden Änderungen.

Geänderter Text

2. Der Bericht wird dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt, gegebenenfalls zusammen mit Gesetzgebungsvorschlägen für die an den Instrumenten **und an dieser Verordnung** vorzunehmenden Änderungen.

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Spätestens bis zum 31. Dezember 2017 erstellt die Kommission ein Dokument, das konsolidierte Informationen über sämtliche Finanzierungen im Rahmen dieser Verordnung sowie alle externen Finanzierungen im weitesten Sinne, die nicht nur auf Finanzhilfen unter Rubrik 4 beschränkt sind, und eine Aufschlüsselung der Ausgaben unter anderem nach Empfängerländern, allgemeinem Einsatzbereich der Mittel, Einsatz von Finanzinstrumenten, Verpflichtungen und Zahlungen sowie Umfang der Beteiligung der Partner enthält.

Or. en

Begründung

Nach Ansicht der Verfasserin der Stellungnahme würde sich durch ein solches Dokument die Transparenz dahingehend, wie und wo Finanzhilfen der EU eingesetzt werden, stark verbessern, und auch die Kontrolle über die Komplementarität und Kohärenz quer durch die Finanzinstrumente und Initiativen ließe sich dadurch verbessern.